

Bestellbedingungen AEW für Personalvermittlung auf Erfolgsbasis

Ausgabe Februar 2024

Diese Bestellbedingungen AEW für Personalvermittlung auf Erfolgsbasis regeln den Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über das Erbringen von Dienstleistungen zur Personalvermittlung auf dem online Agenturportal der AEW (AEW Agenturzugriff) durch den Personalvermittler für die AEW Energie AG, Industriestrasse 20, 5001 Aarau («AEW»), soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

1. Allgemeines

Ziffer 1.1 Gegenüber der AEW gilt als Personalvermittler, wer der AEW ein fremdes Kandidatendossier einreicht («Personalvermittler») und Inhaber einer Personalvermittlungsbewilligung ist. Durch Einreichung eines Personaldossiers bestätigt der Personalvermittler die Bestellbedingungen AEW für Personalvermittlung auf Erfolgsbasis gelesen zu haben und sie zu akzeptieren.

Ziffer 1.2 Bedingungen des Personalvermittlers, welche diesen Bestellbedingungen AEW für Personalvermittlung auf Erfolgsbasis entgegenstehen oder davon abweichen, gelten ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung der AEW als nicht akzeptiert, auch wenn die entsprechenden Bedingungen des Personalvermittlers zu einem späteren Zeitpunkt als Grundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Personalvermittler und der AEW eingeführt worden sind.

2. Vertragsschluss

Mit Eingang des Kandidatendossiers bei der AEW kommt der Vertrag über die Personalvermittlung zustande.

3. Leistungen des Personalvermittlers

Der Personalvermittler erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von geeignetem Führungs- und Fachpersonal.

Ziffer 3.1

Der Personalvermittler bestätigt, dass er die Kandidaten vor Einreichung des Dossiers in einem persönlichen Gespräch auf deren Eignung geprüft hat.

Ziffer 3.2

Der Personalvermittler reicht der AEW ein vollständiges Kandidatendossier ein, das folgende Angaben enthält:

Ziffer 3.3

- Kurzprofil des/der Kandidaten/in mit Einschätzung zur Eignung,
- Lebenslauf
- Arbeitszeugnisse sowie Diplome,
- weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen.

Mit der Einreichung des vollständigen Kandidatendossiers sichert der Personalvermittler zu, über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung zu verfügen. Auf Verlangen der AEW ist eine Kopie der entsprechenden Bewilligungen vorzulegen.

Ziffer 3.4

4. AEW Agenturzugriff

Der Personalvermittler hat das Kandidatendossier über den AEW Agenturzugriff einzureichen. Es können nur Kandidatendossiers für Stellen eingereicht werden, die im AEW Agenturzugriff ausgeschrieben sind.

Ziffer 4.1

Der Zugang zum AEW Agenturzugriff kann jeweils bei der für die

Ziffer 4.2

betreffende Stelle zuständigen HR Kontaktperson angefordert werden. Der Zugang kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die nicht im Einflussbereich des vermittelten Kandidaten liegen (z. B. Reorganisation).

In Fällen der Vertragsauflösung hat die Rückerstattung innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

Ziffer 7.2

8. Garantien

Der Personalvermittler gewährleistet eine fachgerechte, ge- treue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen.

9. Beizug Dritter

Der Personalvermittler hat die Leistung persönlich zu erbringen. Zur Übertragung an einen Dritten ist er nur mit schriftlicher Ermächtigung der AEW befugt. Er bleibt in jedem Fall für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

10. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die schweizerische Datenschutz- gesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsab- wicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

Ziffer 10.1

Der Personalvermittler darf die im Rahmen der Erfüllung seiner Leistung erhobenen Personendaten von Kandidaten nur zum Zweck der Selektion und Rekrutierung verwenden und gibt ohne schriftliche Zustimmung der AEW sowie der betroffenen Kandi- daten keine persönlichen Informationen weiter. Die AEW ist be- rechtigt, zusätzliche Einschränkungen vorzuschreiben, z. B., dass Daten nur in anonymisierter Form verwendet werden.

Ziffer 10.2

Der Personalvermittler ergreift alle angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen, um sicherzu- stellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige oder vor- sätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt sind. Die mit der Durchführung des Auftrages entstandenen Personendaten wer- den nach Beendigung des Auftrages unwiderruflich gelöscht.

Ziffer 10.3

Der Personalvermittler verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die sich aus diesem Artikel ergebenden Pflichten von seinen Mit- arbeitenden sowie weiteren im Rahmen der Vertragserfüllung beigezogenen Dritten eingehalten werden.

Ziffer 10.4

11. Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen ver- traulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinter- esse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Ver- tragsverhältnisses fort.

Ziffer 11.1

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die AEW, soweit sie zur Veröffentlichung von Tatsachen und Informationen verpflichtet ist.

Ziffer 11.2

Ohne schriftliche Einwilligung der AEW darf der Personalver-

Ziffer 11.3

Ziffer 4.3 Kontakte mit Führungskräften der AEW dürfen nur in Abspra- che mit der zuständigen HR Kontaktperson stattfinden.

5. Honorar

Ziffer 5.1 Die AEW Energie AG verpflichtet sich zur Zahlung eines Hono- rars von 10 % bis zu einem Jahressalär von CHF 100'000.00, 12 % bis zu einem Jahressalär von CHF 120'000.00, 15 % bis zu einem Jahressalär von CHF 150'000.00 sowie 18 % ab einem Jahressalär von CHF 150'000.00, wenn vor Ablauf von 6 Mona- ten seit Zustellung des Dossiers ein Arbeitsvertrag zwischen der AEW und dem vom Personalvermittler vermittelten Kandi- daten zustandekommt.

Ziffer 5.2 Führt die Personalvermittlung nicht zum Abschluss eines Ar- beitsvertrages mit dem Kandidaten, schuldet die AEW, unabhän- gig von den Gründen, die dazu geführt haben, dem Personalver- mittler kein Honorar.

Ziffer 5.3 Berechnungsbasis ist das Bruttojahresgehalt, das die AEW mit dem Kandidaten im Arbeitsvertrag vereinbart hat, ohne erfolgs- abhängige Komponenten und ohne Spesen.

6. Rechnungsstellung

Ziffer 6.1 Die Rechnungsstellung des Personalvermittlers erfolgt unmit- telbar nach Abschluss des Arbeitsvertrages.

Ziffer 6.2 Rechnungen müssen nebst den gesetzlichen Pflichtangaben zur Vollständigkeit Angaben zur HR Kontaktperson (inkl. Email- adresse) enthalten.

Ziffer 6.3 Rechnungen sind elektronisch im pdf-Format an die zuständige HR Kontaktperson mit dem Vermerk «vertraulich» zu senden. Die AEW kann unvollständige, resp. formell nicht korrekt fakturierte Rechnungen ohne Rechtsnachteile für die AEW an den Personalvermittler zurücksenden.

Ziffer 6.4 Zahlungen erfolgen 30 Tage netto nach Eingang der vollständi- gen Rechnung. Rechnungen, welche zurückgewiesen wurden, hemmen deren Fälligkeit. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen der AEW.

Ziffer 6.5 Sämtliche Rechnungsbeträge verstehen sich exklusiv Mehr- wertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zu den jeweils gültigen Sätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.

7. Erfolgsgarantie / Rückvergütung

Ziffer 7.1 Tritt der vermittelte Kandidat die Stelle nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages nicht an, hat der Personalvermittler 100 % des bereits von der AEW bezahlten Erfolgshonorars innert 30 Tagen zurückzuerstatten. Verlässt ein durch die Personal- vermittlung vermittelter Kandidat innerhalb der ersten 6 Mo- nate nach Stellenantritt die AEW oder kündigt die AEW aus Leistungs / Verhaltensgründen innerhalb dieser Frist, so hat der Personalvermittler der AEW die volle Vermittlungsprämie zu- rückzuerstatten. Ausgeschlossen davon sind Gründe für die

mittler die Zusammenarbeit mit der AEW nicht zur Werbung nutzen und die AEW nicht als Referenz angeben.

12. Haftung

Der Personalvermittler haftet der AEW für jeden Schaden, den er ihr verursacht. Soweit die AEW wegen einer Handlung oder Unterlassung des Personalvermittlers haftbar gemacht sowie von einer gerichtlichen Instanz zur Bezahlung einer Geldsumme verpflichtet wird, hat der Personalvermittler die AEW von dieser Forderung sowie von allen Kosten wie zum Beispiel Anwalts- und Gerichtskosten freizustellen. Die Passivlegitimation sowie die Prozessführungsbefugnis bleiben bei AEW. Eine von AEW getroffene Erledigung ist für den Personalvermittler in jedem Fall bindend. Die vorstehende Regelung gilt insbesondere auch im Fall von Urheberrechtsverletzungen, die vom Personalvermittler im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages verursacht werden.

13. Schlussbestimmungen

- Ziffer 13.1 Der Personalvermittler darf Forderungen gegenüber der AEW ohne schriftliche Zustimmung weder abtreten, verrechnen noch verpfänden.
- Ziffer 13.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- Ziffer 13.3 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den vorliegenden Bestellbedingungen AEW für Personalvermittlung auf Erfolgsbasis, sind i) die im Vertrag und ii) die in diesen Bestellbedingungen AEW für Personalvermittlung auf Erfolgsbasis enthaltene Regelung massgebend.
- Ziffer 13.4 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen unberührt.
- Ziffer 13.5 Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Personalvermittler nicht zur Unterbrechung oder Verweigerung der Leistungserfüllung.
- Ziffer 13.6 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen.
- Ziffer 13.7 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der AEW.

